

Vergabeunterlage D Vertragsentwurf

Öffentliche Ausschreibung

Rahmenvertrag für Beratungsleistungen im Bereich
der Medizintechnik für die Bedarfsermittlung und Pla-
nung von Hochschulkliniken

20.08.2026

1. Abschnitt: Vertragszweck und -gegenstand	4
1.1. <i>Vertragszweck</i>	4
1.2. <i>Vertragsgegenstand</i>	5
1.3. <i>Vertragsbestandteile</i>	6
2. Auftragsvolumen und Abrufverfahren	7
2.1. <i>Auftragsvolumen</i>	7
2.2. <i>Abrufverfahren</i>	7
3. Bedingungen der Einzelaufträge.....	8
3.1. <i>Grundsatz.....</i>	8
3.2. <i>Art und Inhalt der Leistungspflichten des Auftragnehmers.....</i>	9
3.3. <i>Qualitäts- und Leistungsstandards</i>	9
3.4. <i>Zusammenarbeit der Vertragsparteien</i>	10
3.5. <i>Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers</i>	13
3.6. <i>Mängelansprüche.....</i>	14
3.7. <i>Haftung</i>	15
3.8. <i>Personaleinsatz</i>	15
3.9. <i>Honorarvereinbarung.....</i>	16
3.10. <i>Fälligkeit.....</i>	17
3.11. <i>Laufzeit und Kündigung der Einzelaufträge</i>	17
3.12. <i>Schlussbestimmungen der Einzelaufträge.....</i>	18
4. Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags	18
4.1. <i>Dauer des Rahmenvertrags</i>	18
4.2. <i>Kündigung des Rahmenvertrages</i>	18
5. Schlussbestimmungen.....	18

Anlagen

- **Anlage I** Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage B)
- **Anlage II** Preisblatt (Formblatt A8 aus dem Angebot vom xx.xx.2026)
- **Anlage III** Erklärung zum Datenschutz und zu Interessenkollisionen/Unabhängigkeit (Formblatt A9 aus dem Angebot)
- **Anlage IV** Verpflichtungserklärung nach dem NTVergG (Formblatt A10 aus dem Angebot)
- **Anlage V** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a)
- **Anlage VI** Konzept des Auftragnehmers aus dem Angebot vom xx.xx.2026

Vergabeunterlage D
Vertragsentwurf – Rahmenvertrag für Beratungsleistungen im Bereich der Me-
dizintechnik für die Bedarfsermittlung und Planung von Hochschulkliniken

Rahmenvertrag
zwischen der
Dachgesellschaft Bauvorhaben
Hochschulmedizin Niedersachsen mbH
Andreaestraße 7
30159 Hannover (nachfolgend: „DBHN“)

und

[exakte Bezeichnung des Vertragspartners/Firma], [Adresse],
ggf. eingetragen im Handelsregister unter [exakte Handelsregisterbezeichnung]
(nachfolgend: „**Auftragnehmer**“)
über
Beratungsleistungen im Bereich der Medizintechnik für die Bedarfsermittlung und Pla-
nung von Hochschulkliniken

1. Abschnitt: Vertragszweck und -gegenstand

1.1. Vertragszweck

- 1.1.1. Die Aufgabe der Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH (DBHN) ist es, im Interesse des Landes Niedersachsen eine zentrale Steuerung bei der Sanierung der Krankenversorgung sowie bei Baumaßnahmen im Bereich Forschung und

Lehre der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts (UMG) zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung von Steuerungs-, Prüfungs-, Kommunikations- und Kontrolltätigkeiten für das Land Niedersachsen einschließlich der Fortentwicklung bestehender Medizin- und Baustandards. Sie hält zu diesem Zweck Anteile an den beiden Baugesellschaften der Hochschulkliniken, die an den jeweiligen Hochschulklinikstandorten ansässig sind, also der *HBG Hochschulmedizin Bau- und Gebäudemanagement Hannover GmbH, Hannover*, und der *Baugesellschaft UMG mbH, Göttingen*. Das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in Niedersachsen sieht für die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen insgesamt rund 3,6 Mrd. Euro zur Erneuerung der Krankenversorgung vor. In einer Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen bei der MHH und der UMG wurde ein Verfahren zur Realisierung der Bauvorhaben festgelegt.

- 1.1.2. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Verfahrens benötigt die DBHN externe Beratungs-/Prüfungsleistungen im Bereich der Prüfung von Unterlagen zur Bedarfsermittlung und Planung der Medizintechnik für die Bauvorhaben an der MHH und der UMG. Der Umfang und die Tiefe dieser Leistungen stehen nicht genau fest. Vielmehr benötigt die DBHN diese Leistungen auf Abruf für einzelne Pakete. Aus diesem Grund wird zunächst der vorliegende Rahmenvertrag geschlossen, der Grundlage für die Einzelabrufe nach näherer Maßgabe der rahmenvertraglichen Regelungen ist.
- 1.1.3. Dem Abschluss dieses Rahmenvertrages ist ein durch die DBHN durchgeführtes Vergabeverfahren in der Form einer (nationalen) öffentlichen Ausschreibung nach § 8 UVgO betreffend eine Rahmenvereinbarung im Sinne von § 15 UVgO vorausgegangen, in welchem das Angebot des Auftragnehmers den Zuschlag erhalten hat, wodurch der vorliegende Vertrag zustande gekommen ist, der mit dieser Urkunde schriftlich dokumentiert wird.

1.2. Vertragsgegenstand

- 1.2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist als Rahmenvereinbarung die Festlegung der Bedingungen und Verfahrensweisen für Einzelaufträge über Beratungs-/Prüfungsleistungen im Bereich der Prüfung von Unterlagen zur Bedarfsermittlung und Planung der Medizintechnik für die Bauvorhaben für die Hochschulkliniken Medizinische Hochschule Hannover und Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen

Rechts, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgelöst werden. Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer (nicht mehreren).

- 1.2.2. Die Baumaßnahmen, auf welche sich die Beratungsleistungen voraussichtlich beziehen, sind in der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage B) näher umschrieben.
- 1.2.3. Das Leistungsbild ist in der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage B) näher umschrieben.
- 1.2.4. Dieser Rahmenvertrag und die Einzelaufträge haben keine werkvertraglichen Planungsleistungen im Sinne von § 650p BGB und/oder der Leistungsbilder der HOAI (vgl. § 3 HOAI) zum Gegenstand. Das Honorar wird nicht nach den Methoden und Orientierungswerten der HOAI ermittelt, sondern ausschließlich nach diesem Vertrag.

1.3. Vertragsbestandteile

- 1.3.1. Bestandteile dieses Vertrages sind abschließend und in der nachstehenden Rangfolge:
 - dieser Vertragstext
 - **Anlage I** Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlage B)
 - **Anlage II** Preisblatt (Formblatt A8 aus dem Angebot vom xx.xx.2026)
 - **Anlage III** Erklärung zum Datenschutz und zu Interessenkollisionen/Unabhängigkeit (Formblatt A9 aus dem Angebot)
 - **Anlage IV** Verpflichtungserklärung nach dem NTVergG (Formblatt A10 aus dem Angebot)
 - **Anlage V** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178a)
 - **Anlage VI** Konzept des Auftragnehmers aus dem Angebot vom xx.xx.2026
- 1.3.2. Ist der Auftragnehmer aus einer Bietergemeinschaft hervorgegangen (Arbeitsgemeinschaft), sind auch die Bietergemeinschaftserklärungen (gem. Formblatt A3) der Mitglieder der Bietergemeinschaft Bestandteil dieses Vertrages. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen gesamtschuldnerisch.
- 1.3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers oder sonstige im Angebot einschließlich des vorgenannten Konzepts von ihm eingeführte Vertragsbedingun-

gen sind kein Vertragsbestandteil und gelten für diesen Rahmenvertrag und die Einzelaufträge nicht. Dies gilt auch, wenn ihnen vom Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Auftragsvolumen und Abrufverfahren

2.1. Auftragsvolumen

- 2.1.1. Das Auftragsvolumen der Einzelaufträge, für welche dieser Rahmenvertrag gilt, steht beim Abschluss des Vertrages nicht fest. Maßgeblich ist der Bedarf des Auftraggebers an den entsprechenden Beratungsleistungen.
- 2.1.2. Der Auftraggeber schätzt das Auftragsvolumen der Rahmenvereinbarung gegenwärtig auf insgesamt 75-90 Personentage.

2.2. Abrufverfahren

- 2.2.1. Der Auftraggeber ist aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrags und während dessen Laufzeit einseitig berechtigt, beim Auftragnehmer Beratungs-/Prüfungsleistungen im Bereich der Prüfung von Unterlagen zur Bedarfsermittlung und Planung der Medizintechnik für die Hochschulkliniken Medizinische Hochschule Hannover und Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts als Einzelaufträge abzurufen. Da es sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer (nicht mehreren) handelt, findet beim Abruf keine Einholung mehrerer Angebote bei Beteiligten der Rahmenvereinbarung statt.
- 2.2.2. Unbeschadet des vorstehend genannten Rechts des Auftraggebers zum Abruf der Leistungen wird der Auftraggeber jeweils vor dem Abruf den Auftragnehmer konsultieren, um Einzelheiten der Beauftragung und die Bearbeitungsfrist möglichst einvernehmlich festzulegen. Bei der Konsultation ist auf die nachvollziehbaren Belange des Auftragnehmers, insbesondere betreffend die Disposition der Arbeitskräfte, angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch auffordern, sein Angebot im Hinblick auf den in Rede stehenden Einzelauftrag in Textform zu konkretisieren.
- 2.2.3. Der Abruf der Einzelaufträge erfolgt auf der Basis der in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen – ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation

und/oder Konkretisierung – durch einseitige schriftliche Erklärung des Auftraggebers, wobei deren telekommunikative Übermittlung (insbesondere eingescannt als E-Mail-Anhang) zulässig ist. Der Auftragnehmer ist zu einer unverzüglichen Auftragsbestätigung in korrespondierender Form verpflichtet; diese dient nur der ordnungsgemäßen Dokumentation des erfolgten Einzelauftrags, sie ist nicht Voraussetzung seiner Wirksamkeit.

3. Bedingungen der Einzelaufträge

3.1. Grundsatz

- 3.1.1. Der Abruf der Einzelaufträge erfolgt stets zu den in diesem Rahmenvertrag niedergelegten Bedingungen. Der konkrete Umfang der zu erbringenden Beratungsleistungen wird im Rahmen des Vertragsgegenstands, wie er durch den Rahmenvertrag und insbesondere die Leistungsbeschreibung vereinbart ist, im Abruf des Einzelauftrags festgelegt. Das betrifft insbesondere die zu prüfenden Unterlagen und die Aspekte, unter denen sie im Rahmen des Vertragsgegenstands zu prüfen sind. Modalitäten der Prüfung wie etwa der zur Verfügung gestellte Prüfungszeitraum, die Art der Darstellung der Prüfergebnisse und dergleichen, können beim Abruf konkretisiert werden.
- 3.1.2. Die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht können dabei nicht einseitig verändert werden. Eine einvernehmliche Ergänzung und Konkretisierung ist im Rahmen des für nachträgliche Vertragsänderungen vergaberechtlich Zulässigen möglich.
- 3.1.3. Die im Einzelauftrag niedergelegten oder vereinbarten Regelungen gehen denen des Rahmenvertrags vor, soweit sie davon abweichen. Im Zweifel ist bei der Auslegung des Einzelauftrags jedoch davon auszugehen, dass bei der Beauftragung nicht von den Regelungen des Rahmenvertrags abgewichen werden sollte.
- 3.1.4. Soweit in diesem Rahmenvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Einzelaufträge die VOL/B (Anlage V). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung (Ziff. 1.3.3).

3.2. Art und Inhalt der Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.2.1. Durch den vorstehend beschriebenen Einzelabruf kommt über den jeweiligen Einzelauftrag ein Beratungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande. Der Beratungsvertrag hat Dienstleistungen höherer Art zum Gegenstand, keine werkvertragliche Planungsleistung. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet; dementsprechend kommt es nicht auf eine Abnahme an. Es handelt sich nicht um einen Architekten- oder Ingenieurvertrag im Sinne von § 650p BGB.
- 3.2.2. Die Beratungsleistung ist eine solche, die sich auf Fragen zur Medizintechnik im Krankenhausbau bezieht. Konkret bezieht sie sich auf die Prüfung und Begutachtung von Konzepten und Planungsunterlagen in der Bedarfsermittlung und Planung für die in diesem Vertrag genannten Bauprojekte. Eine andersartige, insbesondere rechtliche oder steuerliche Beratung oder Wirtschaftsprüfung oder Beratung in buchhalterischen Angelegenheiten oder Finanzierungsfragen ist nicht Vertragsgegenstand. Auch wenn zur Durchführung der Beratung Produkte der Informationstechnologie (IT) genutzt werden, ist Gegenstand des Vertrages nicht die Überlassung oder Bereitstellung von Hardware oder Software (unbeschadet der Regelungen zur Zurverfügungstellung der Arbeitsergebnisse in elektronischer Fassung).
- 3.2.3. Für Art und Umfang der Leistungen sind im Übrigen die weiteren Bestandteile dieses Rahmenvertrags maßgeblich, außer seinem Text insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage I) sowie nachrangig dazu das Konzept des Auftragnehmers aus seinem Angebot (Anlage VI).

3.3. Qualitäts- und Leistungsstandards

- 3.3.1. Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf seine besondere Fachkunde und Erfahrung in der Medizintechnik des Krankenhauswesens und im Hinblick auf das dadurch begründete Vertrauen ausgewählt worden. Er ist im Rahmen des Auftragsgegenstands zu einer sorgfältigen und fachkundigen Beratung verpflichtet. Er hat den aktuellen Stand der gesicherten Erkenntnisse seines Fachs, die einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und seine Beratung und Prüfungstätigkeit jederzeit daran auszurichten. Soweit der Auftraggeber Maßgaben erteilt, die davon abweichen, hat der Auftragnehmer auf die Abweichung ausdrücklich in Textform hinzuweisen.

- 3.3.2. Die Beratung, insbesondere die Prüfungstätigkeit, bezieht sich ausschließlich auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Diese sind der ausschließliche Gegenstand seiner Prüfung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Informationen oder Unterlagen zu den Bauprojekten bei Dritten einzuholen. Unberührt bleibt seine Verpflichtung zur Beratung auf der Grundlage fachlicher Erkenntnisse (Ziff. 3.3.1). Unberührt bleibt auch seine Verpflichtung, bei Unklarheiten hinsichtlich der Unterlagen in dem für seine Tätigkeit erforderlichen und angemessenen Umfang ergänzende Auskünfte beim Auftraggeber einzuholen.
- 3.3.3. Bei seiner Leistungserbringung hat der Auftragnehmer gesetzliche, behördliche, berufsrechtliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu erfüllen und die im jeweiligen Dienstleistungsgewerbe geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu beachten. Der Auftragnehmer stellt dies für seine eigenen Mitarbeiter wie auch für zur Leistungserbringung eingesetztes Fremdpersonal von Nachunternehmern sicher.
- 3.3.4. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem jeweiligen Einzelauftrag unverzüglich zu erbringen. Ein Zeitplan kann im Rahmen der jeweiligen Konsultation im Zusammenhang mit dem Abruf vereinbart werden. Darin für die Übergabe der Arbeitsergebnisse vereinbarte Fristen sind verbindlich.
- 3.3.5. Setzt der Auftragnehmer bei der Erfüllung dieses Vertrags Künstliche Intelligenz ein, so verpflichtet er sich, die KI-Richtlinie der DBHN zu beachten und einzuhalten.

3.4. Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- 3.4.1. Die Vertragsparteien werden bei der Erfüllung des Vertrages und der Einzelaufträge vertrauensvoll und loyal zusammenarbeiten. Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeiten im Interesse des Auftraggebers loyal zu erbringen. Er nimmt eine besondere Vertrauensstellung gegenüber dem Auftraggeber ein. Er hat seine Dienstleistung unabhängig von Interessen Dritter zu erbringen. Falls während der Ausführung des Auftrags ein Interessenkonflikt zutage tritt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu unterrichten.
- 3.4.2. Die Beratung und Prüfung hat nach ihrem Zweck in vollständiger Unabhängigkeit von den Planungsbüros zu erfolgen, welche die zu prüfenden Unterlagen im Auftrag der Baugesellschaften erstellen bzw. erstellt haben. Der Auftragnehmer versichert, dass er weder direkt noch indirekt von einer der Baugesellschaften mit Planungsleistungen für die

Vorhaben, die Gegenstand der zu prüfenden Unterlagen sind, beauftragt zu sein. Er versichert ferner, vor dem Ende dieser Rahmenvereinbarung keinen entsprechenden Auftrag im Sinne des vorstehenden Satzes anzunehmen.

- 3.4.3. Der Auftragnehmer hat vertragsgemäße Weisungen des Auftraggebers betreffend die Ausführung der Leistungen zu beachten. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit oder fachliche Zweckmäßigkeit hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform begründet darzulegen. Besteht der Auftraggeber danach auf seiner Weisung, trifft den Auftragnehmer keine Verantwortlichkeit für die Verwirklichung von Risiken, auf die in der Bedenkenanmeldung hingewiesen wurde.
- 3.4.4. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die von ihm im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags zu prüfenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig in einer zur Erfüllung des Auftrags geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In der Regel erfolgt dies in der Form von elektronischen Dateien in für Dokumente der jeweiligen Art üblichen und verbreiteten Formaten. Die Einzelheiten des Datenaustauschs werden unter Berücksichtigung der nach den Umständen erforderlichen Sicherheitsstandards zwischen den Vertragsparteien festgelegt.
- 3.4.5. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer bei Rückfragen unverzüglich ergänzende Auskünfte zum Gegenstand der jeweils zu prüfenden Unterlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erteilen.
- 3.4.6. Die Vertragsparteien werden sich jeweils geeignete Ansprechpersonen für Rückfragen und zur sonstigen Kommunikation in Bezug auf den jeweiligen Einzelauftrag benennen.
- 3.4.7. Treten bei der Erbringung der Leistungen Schwierigkeiten oder Hindernisse auf oder hält der Auftragnehmer die zur Verfügung gestellten Informationen zur Durchführung seiner Prüfung für unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die Vertragsparteien werden sich dann über Abhilfemaßnahmen verständigen.
- 3.4.8. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich in Textform Bericht über den Stand seiner Arbeiten zu erstatten.
- 3.4.9. Ein Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Pfandrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die dem jeweiligen Recht zugrunde gelegten Ansprüche des Auftragnehmers sind von der DBHN anerkannt oder rechtskräftig oder im Wege ei-

nes gerichtlichen Vergleiches festgestellt worden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3.4.10. Der Auftragnehmer wird über alle ihm aufgrund des Auftrags bekannt gewordenen Daten und Unterlagen der DBHN, ihrer verbundenen Unternehmen, der MHH und UMG, insbesondere die zu prüfenden Unterlagen, sowie deren sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige nichtöffentlichen betrieblichen Vorgänge sowie das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrages (zusammen „vertrauliche Informationen“) während der Dauer und nach Beendigung des Auftrags und dieses Rahmenvertrags Stillschweigen bewahren und diese Informationen vertraulich behandeln. Sie dürfen nur zum Zweck der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen verwendet werden. Jede andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DBHN. Insbesondere dürfen die vertraulichen Informationen nicht an andere Krankenhausträger oder -betreiber oder sonstige Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftraggeber, zur MHH oder der UMG oder deren jeweiligen Baugesellschaften stehen, übermittelt werden. Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach üblichen Sorgfaltsstandards zu treffen, um einen unbefugten Zugriff Unbefugter auf die vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Zugriff auf die vertraulichen Informationen ist auch unternehmensintern so auf die mit der Bearbeitung befassten Personen zu beschränken, dass eine Weitergabe an Dritte, insbesondere die genannten Wettbewerber, bestmöglich verhindert wird. Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten und/oder zur Leistungserbringung eingesetztes Fremdpersonal zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch ergreifen. Es obliegt dem Auftraggeber, bei einem Verdacht auf Verletzung der Vertraulichkeit den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht in Bezug auf Informationen, die ohne Zutun des Auftragnehmers bereits öffentlich bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind oder die dem Auftragnehmer durch Dritte ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden sowie in den Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder richterlicher Anordnungen eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht und auch nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftragnehmers insbesondere in Bezug auf einen Rechtsstreit mit dem Auftraggeber erforderlich ist.

3.4.11. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen. Es wird davon ausgegangen, dass die vom Auftragnehmer zu prüfenden Konzepte und sonstigen Unterlagen außer den Angaben zu den jeweiligen Erstellern, Ansprechpartnern bei den am Projekt Beteiligten und dergleichen keine personenbezogenen Daten etwa von Patienten enthalten.

- 3.4.12. Nach Ablauf der Laufzeit dieses Rahmenvertrags und Erfüllung des letzten Einzelauftrags daraus ist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Fassung, sorgfältig zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen und dies zumutbar ist. Zur Löschung von Korrespondenz per Brief, Fax oder E-Mail ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, aber von Vertrags wegen (also unbeschadet sonst entgegenstehender rechtlicher Verpflichtungen) zwei Monate nach dem im vorstehenden Satz genannten Zeitpunkt berechtigt.
- 3.4.13. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, jegliche Maßnahmen zur Abwerbung von Personal der jeweils anderen Vertragspartei zu unterlassen. Dieses Verbot gilt für die Dauer dieses Rahmenvertrags sowie bis zur Beendigung des letzten darunterfallenden Einzelauftrags zuzüglich eines Zeitraums von 18 Monaten.
- 3.4.14. Werbemaßnahmen, Referenzbenennungen, Presseerklärungen oder andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Auftragnehmers, in denen direkt oder indirekt auf die DBHN oder die für die DBHN erbrachten oder zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der DBHN.

3.5. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers

- 3.5.1. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsergebnisse sorgfältig zu dokumentieren und dem Auftraggeber elektronisch in einem geeigneten und üblichen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten dazu sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3.5.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse nicht nur zur Erfüllung der eigenen Controlling-Aufgaben der DBHN verwenden wird, sondern diese auch an andere Beteiligte an den Hochbauprojekten, auf die sich die Prüfung bezieht, insbesondere die Baugesellschaften, die MHH und die UMG, deren jeweilige Beauftragte wie etwa Planungsbüros, sowie an Stellen des Landes Niedersachsen weitergeben wird, damit die Arbeitsergebnisse in die weitere Entwicklung der Bauprojekte einfließen können. Eine solche Weitergabe und eine entsprechende Verwendung und Berücksichtigung im weiteren Prozess der Entwicklung und Planung ist Vertragszweck und demnach zulässig. Diese Dritten sind jedoch haftungsrechtlich nicht in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen, der Auftragnehmer übernimmt ihnen gegenüber keine vertragliche Haftung für seine Tätigkeit; der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von diesbezüglich etwa geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.

- 3.5.3. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers auch sonst in jeder Weise inhaltlich unverändert für die vertragsgegenständlichen Hochbauprojekte an der MHH und der UMG nutzen und auch (unter Namensnennung des Auftragnehmers) veröffentlichen. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich oder sonst immaterialgüterrechtlich geschützt sein sollten, ist die vertragsgemäße Verwendung und Verwertung durch die Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung für die Beratungsleistungen abgegolten. Gesonderte Lizenzentgelte o.Ä. sind nicht vereinbart.
- 3.5.4. Unbeschadet des Rechts zur Berücksichtigung und Nutzung der Arbeitsergebnisse in der vorbeschriebenen Weise werden darüber hinausgehende Rechte zur Bearbeitung der Arbeitsergebnisse selbst oder zu einer Verwertung zu anderen Zwecken als den genannten Bauprojekten nicht eingeräumt. Unberührt bleibt, dass die Planungen und Bauvorhaben selbst, auf die sich die Prüfung und Beratung durch den Auftragnehmer bezieht, ohne seine Mitwirkung in jeder Weise geändert werden dürfen.
- 3.5.4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für überlassene Entwürfe der Arbeitsergebnisse, insbesondere im Abstimmungsprozess. Bei deren Verwendung oder Weitergabe im Rahmen des vorstehend vereinbarten Umfangs hat der Auftraggeber jedoch stets auf den Entwurfscharakter hinzuweisen.
- 3.5.5. Der Auftragnehmer ist als Bestandteil des Auftrags verpflichtet, seine Arbeitsergebnisse für jeden Einzelauftrag in zumindest einer Besprechung oder Videokonferenz zu erläutern und bei neuen Erkenntnissen ggf. zu überarbeiten. Sofern kein Fall der Mängelhaftung für Schlechtleistung vorliegt, wird diese Tätigkeit nach den allgemeinen Regelungen vergütet.

3.6. Mängelansprüche

- 3.6.1. Der Auftragnehmer hat alle vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß und sorgfältig zu erbringen, wie oben Ziff. 3.3 näher geregelt. Gegenstand seiner Gewährleistung für qualitative Leistungsmängel ist die Beachtung dieser Standards, nicht der Eintritt eines bestimmten Erfolges oder eines mängelfreien Werkes.
- 3.6.2. Für Mängelansprüche gilt § 14 VOL/B.
- 3.6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

3.7. Haftung

- 3.7.1. Die Haftung des Auftragnehmers für Pflichtverletzungen außerhalb von Mängelansprüchen gemäß der vorstehenden Ziff. 3.6 richtet sich nach § 7 VOL/B, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 3.7.2. In Anwendung von § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B wird vereinbart, dass die Haftung auf Schadensersatz der Höhe nach bei jedem Einzelauftrag insgesamt auf dessen Auftragswert beschränkt ist; ist dieser mangels Abschlusses der entsprechenden Leistungen noch nicht feststellbar, gilt eine Grenze von 50.000 €. Diese betragsmäßige Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ebenfalls nicht bei der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit; auch bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 3.7.3. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten und ohne gesonderte Vergütung durch die DBHN eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten. Auf Verlangen der DBHN hat der Auftragnehmer der DBHN den nach diesem Vertrag geschuldeten Versicherungsschutz nachzuweisen.

3.8. Personaleinsatz

- 3.8.1. Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen geeignete und zuverlässige Mitarbeiter ein. Die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen vorgesehenen Mitarbeiter wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Aufnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen in Textform benennen, soweit dies nicht schon im Angebot erfolgt ist.
- 3.8.2. Der Auftragnehmer darf die seinerseits für die Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Mitarbeiter, soweit sie im Angebot benannt waren oder nach Vertragsabschluss benannt wurden, nur mit vorheriger Zustimmung der DBHN in Textform austauschen.
- 3.8.3. Während der Laufzeit des Auftrags kann die DBHN den unverzüglichen Austausch einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers verlangen, wenn diese gegen den Inhalt von Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen oder sich erst nach Abschluss des vorliegenden Vertrags herausstellt, dass diese nicht die zur Leistungserbringung erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit aufweisen. Der Auftragnehmer wird in diesem Falle unverzüg-

lich andere für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen geeignete und zuverlässige Mitarbeiter vorschlagen.

- 3.8.4. Der Auftragnehmer wird – auch ohne gesondertes Verlangen der DBHN – den Austausch eines Mitarbeiters dann vornehmen, wenn es die Abwicklung oder die Anforderungen der Leistungserbringung erforderlich machen sowie im Falle höherer Gewalt (z.B. Krankheit des Mitarbeiters) und die DBHN – sofern keine Eilbedürftigkeit vorliegt – dem Austausch vorher zustimmt. Die DBHN wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

3.9. Honorarvereinbarung

- 3.9.1. Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen des jeweiligen Einzelauftrags eine Vergütung, die sich abschließend nach diesem Vertrag bestimmt. Dieser Vertrag bildet die ausschließliche Honorarvereinbarung. Es wird ausdrücklich keine Vergütung nach den Honorarsätzen der HOAI vereinbart, sondern nach Zeitaufwand wie folgt:
- 3.9.2. Die Vergütung bemisst sich nach dem tatsächlich für die Prüfung im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags anfallenden Zeitaufwand der dafür eingesetzten Berater, die über eine ingenieurmäßige akademische Berufsqualifikation (mindestens Bachelor-Abschluss einer FH) verfügen, und dem im Vergabeverfahren im Preisblatt dafür angegebenen einheitlichen Stundensatz (Anlage II, Formblatt A8 aus dem Vergabeverfahren). Die Abrechnung erfolgt für jeweils eine angefangene Viertelstunde.
- 3.9.3. Der Stundensatz ist ein einheitlicher Festpreis in dem Sinne, dass er für alle unter den Rahmenvertrag fallenden Einzelaufträge und Berater gleich und unveränderlich ist. Eine Indexierung oder sonstige Preisanpassung des Stundensatzes findet nicht statt.
- 3.9.4. Reisekosten, die bei dem Auftragnehmer notwendigerweise zur Erfüllung der seinerseits geschuldeten Leistungen entstehen, werden gemäß der aktuellen Reisekostenrichtlinie des Landes Niedersachsen und gegen ordnungsgemäße Nachweise (Originalbelege) erstattet. Ausnahmen (höhere Kosten als gem. Reisekostenrichtlinie) sind vorab mit der DBHN zu besprechen und es bedarf einer schriftlichen Zustimmung.
- 3.9.5. Der Auftragnehmer hat den angefallenen Zeitaufwand prüfbar durch entsprechende Zeitaufstellungen zu dokumentieren, die für jede eingesetzte Person Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit sowie deren Inhalt in dem für die Abrechnung maßgeblichen Takt nachvollziehbar wiedergeben. Die Zeitaufstellungen sind der jeweiligen Rechnung beizu-

fügen. Eine wöchentliche Einreichung von Zeitaufstellungen ist abweichend von § 16 Nr. 2 und 3 VOL/B nicht erforderlich.

- 3.9.6. Mit den genannten Vergütungsbestandteilen sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- 3.9.7. Die Vergütung erfolgt zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich erhoben wird.

3.10. Fälligkeit

Die durch den Auftragnehmer gestellten Rechnungen werden 30 Tage nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung des Auftragnehmers, aus der sich die im Einzelnen durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen im Wege von Zeitaufstellungen (Ziff. 3.9.5) ergeben, bei der DBHN zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich bis zum 10. Datumstag eines Monats für die im Vormonat erbrachten Leistungen. Die Rechnung ist netto in EUR zuzüglich ggf. gesetzlich anfallender und gesondert auszuweisender Umsatzsteuer zu stellen.

Die Rechnung ist per E-Mail an rechnungseingang@dbh-niedersachsen.de zu schicken.

3.11. Laufzeit und Kündigung der Einzelaufträge

- 3.11.1. Die Einzelaufträge gelten zeitlich von der Auslösung bis zum Abschluss der vertraglichen Leistungen des Einzelauftrags. Unberührt bleiben die Mängelgewährleistung und die diesbezügliche Verjährungsregelung (Ziff. 3.6).
- 3.11.2. Die Kündigung eines ausgelösten Einzelauftrags oder ein Rücktritt davon sind für den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Auftraggeber ist auch ohne wichtigen Grund zur Kündigung nach § 627 BGB berechtigt. Außerdem gilt § 8 VOL/B.
- 3.11.3. Im Fall der Kündigung gelten im Hinblick auf Vergütung und Schadensersatz die Regelungen von § 628 BGB.
- 3.11.4. Auch im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen dieses Vertrages über die Vertraulichkeit (Ziff. 3.4.10), die Behandlung von Unterlagen (Ziff. 3.4.12), das Abwerbeverbot (Ziff. 3.4.13) sowie die Nutzung von (dann ggf. vorläufigen) Arbeitsergebnissen (Ziff. 3.5.1 bis 3.5.5) fort.

3.12. Schlussbestimmungen der Einzelaufträge

Die Schlussbestimmungen des Rahmenvertrages (Ziff. 0) gelten entsprechend auch als Bestandteil der Einzelaufträge für diese.

4. Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags

4.1. Dauer des Rahmenvertrags

4.1.1. Der Rahmenvertrag beginnt am **xx.xx.2026** [Tag der Zuschlagserteilung] und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Laufzeit endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

4.1.2. Die Dauer und Geltung der gemäß diesem Rahmenvertrag ausgelösten Einzelaufträge ist vom Fortbestand des Rahmenvertrags unabhängig. Insbesondere bleibt vom Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags unberührt, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages für während seiner Laufzeit bereits ausgelöste Einzelaufträge bis zu deren vollständiger Beendigung gelten, da sie Bestandteil dieser Aufträge sind.

4.2. Kündigung des Rahmenvertrages

Die Vertragsdauer ist fest vereinbart. Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Auch in diesem Fall gilt Ziff. 4.1.2.

5. Schlussbestimmungen

5.1.1. Sollte eine Regelung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der ursprünglichen Regelung inhaltlich am ehesten entspricht.

5.1.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), soweit keine strengere Form gesetzlich angeordnet ist oder sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5.1.3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

5.1.4. Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover.

Dachgesellschaft Bauvorhaben

Hochschulmedizin Niedersachsen mbH

Hannover, xx.xx.xx

.....

Burkhard Landré

Geschäftsführer

(Stempel/Auftraggeber)

.....

xx

xx

(Stempel/Auftragnehmer)